

Dienststelle Immobilien

Stadthofstrasse 4
6002 Luzern
Telefon 041 228 51 00
immobilien@lu.ch
immobilien.lu.ch

Benützungsbestimmungen Raumvermietung

1. Reservation/Antragsbeantwortung

Die Reservation erfolgt ausschliesslich online via dem entsprechenden Link auf der Website der Dienststelle Immobilien. Der Antrag wird von der Dienststelle Immobilien (nachfolgend IMMO genannt) geprüft, visiert und genehmigt.

2. Hauswart

Wird dem Antrag entsprochen, sorgt die Dienststelle Immobilien für die Organisation der Hauswartung/ Begleitung in Zusammenhang mit dem geplanten Anlass. Nach 17.00 Uhr und am Wochenende ist die dauernde Präsenz des Hauswarts oder einer dafür von IMMO beauftragten Firma obligatorisch. Die Kosten belaufen sich auf CHF 70.00 pro Stunde. Zusätzliche Aufwendungen (Einrichten, Aufräumen, Reinigung) im Zusammenhang mit der Veranstaltung, werden ebenfalls mit CHF 70.00 pro Stunde verrechnet.

Spätestens 5 Arbeitstage vor der Veranstaltung ist vom Besteller/von der Bestellerin der Hauswart zu kontaktieren.

- Patrick Kreienbühl (Tel. 041 228 50 72 / patrick.kreienbuehl@lu.ch) betreut den Kantonsratssaal, den Lichthof und den Marianischen Saal.
- Alex Joder (Tel. 041 228 66 58 / alex.joder@lu.ch) betreut den Herrenkeller und das Staatsarchiv.

3. Gebühren

Die jeweiligen Preise für Miete, Infrastruktur und die Dienstleistungen des Hauswarts entnehmen Sie dem Preistraster. Die berechneten Gebühren decken den mit der Bereitstellung der Räumlichkeiten verbundenen Aufwand ab. Ergeben sich bei der Durchführung des Anlasses weitere Aufwendungen, werden diese zusätzlich in Rechnung gestellt. Die Gebühren für technische Einrichtungen decken den Aufwand für deren Bereitstellung und übliches Verbrauchsmaterial ab. Wird eine Instruktion der technischen Anlagen benötigt, ist dafür der Hauswart oder die dafür spezialisierte Firma in Anspruch zu nehmen. Beschädigungen und Verluste müssen dem Hauswart sofort mitgeteilt werden. Allfällige entstehende Kosten werden dem Besteller/ der Bestellerin in Rechnung gestellt.

4. Annulation

Bei einer Annulation 3 Monate vor der Veranstaltung stellen wir eine Bearbeitungsgebühr von CHF 100.00 in Rechnung. Wird ein Anlass 3 Monate bis 2 Tage vorher storniert, werden 50% der Mietkosten fällig, ab 2 Tagen vor dem Anlass werden 100 % der Mietkosten verrechnet.

5. Schäden

Für Schäden, welche vom Veranstalter, seinen Hilfspersonen oder seinen Gästen und Besuchern verursacht werden, haftet der Veranstalter vollumfänglich.

6. Billettsteuer

Bei einem allfälligen Billettverkauf ist der Veranstalter verpflichtet, sich spätestens 5 Tage vor der Veranstaltung mit dem Steueramt der Stadt Luzern in Verbindung zu setzen (041 208 84 66).

7. Inhalt der geplanten Veranstaltung

Der Kanton Luzern behält sich vor, Anfragen für Raumreservierungen/Veranstaltungen mit nachfolgendem Inhalt abzulehnen:
politisch nicht unabhängig; extrem, rassistisch oder sexistisch.

Raumspezifische Benützungsbestimmungen

Marianischer Saal

- Die Grundeinrichtung des Saales (Konzertbestuhlung und Podest) darf nicht verändert werden.
- Es besteht ein generelles Rauchverbot.
- Sämtliche Konsumation von Speisen und Getränken ist untersagt. Wir verweisen dafür auf die umliegenden Restaurationsbetriebe.
- Tiere dürfen nicht mit in die Räumlichkeiten genommen werden. Ausgenommen sind Blindenhunde und Assistenzhunde.
- Maximale Belegung: 200 Personen, 195 feste Sitzplätze
- Empore kann nicht genutzt werden
- Die Fluchtwege müssen stets freigehalten werden
- Zusätzliche Stühle und Tische sind nicht zulässig
- Als Garderobe stehen mobile Elemente in der Eingangshalle zur Verfügung. Die Benützung ist obligatorisch. Der Veranstalter ist selbst für die Überwachung zuständig und haftet auch bei allfälligen Schäden.
- Der Konzertflügel darf nicht vom Podest entfernt werden. Für dessen Benützung gelten die separat erlassenen Weisungen.
- Die Flügelstimmung ist nicht Pflicht, dies geschieht auf Eigenverantwortung und ohne Gewähr auf Stimmqualität. Eine Flügelstimmung muss jedoch zwingend von Musik Hug, in Eigenregie des Veranstalters, vorgenommen werden.
- Es dürfen max. 4 Rollstuhlfahrende platziert werden. Die Platzierung erfolgt einzeln in den Seitengängen des Saales. Im Falle eines Brandalarmes ist der Veranstalter verantwortlich, dass die Rollstuhlfahrenden unverzüglich in einen anderen Brandabschnitt, sprich Treppenhauskorridor, gebracht werden können. Dazu müssen Begleitpersonen der Rollstuhlfahrenden instruiert werden oder der Veranstalter bestimmt und instruiert zuständige Personen. Die Rollstuhlfahrenden müssen im Treppenhauskorridor, abseits der Fluchttreppe, platziert und betreut werden, bis eine Evakuierung durch Hilfskräfte erfolgen kann.
- Veranstaltungen/ Konzerte müssen bis um 22.00 Uhr beendet sein.

Kantonsratssaal

- Es besteht ein generelles Rauchverbot.
- Sämtliche Konsumation von Speisen und Getränken ist untersagt. Wir verweisen dafür auf die umliegenden Restaurationsbetriebe.
- Tiere dürfen nicht mit in die Räumlichkeiten genommen werden. Ausgenommen sind Blindenhunde und Assistenzhunde.
- Maximale Belegung: 132 Pers. / Galerie 90 Pers.
- Für Hörbehinderte Besucher des Kantonsratssaales gibt es eine induktive Hör-schleife, in welche sich diese Personen mittels Hörgerät einloggen können. Diese Hörschleife ist allerdings nicht abhörsicher. Das Audio aus dem Saal kann auf diese Art auch noch ein paar Meter ausserhalb des Saales/Gebäude empfangen werden. Standardmässig ist die Hörschleife eingeschaltet, kann jedoch bei Wunsch ausgeschaltet werden. Bitte melden Sie dies bei Bedarf dem zuständigen Hauswart.

- Es dürfen max. 3 Rollstuhlfahrende platziert werden. Die Platzierung erfolgt einzeln in den Seitengängen des Saales. Im Falle eines Brandalarmes ist der Veranstalter verantwortlich, dass die Rollstuhlfahrenden unverzüglich in einen anderen Brandabschnitt, sprich Treppenhauskorridor, gebracht werden können. Dazu müssen Begleitpersonen der Rollstuhlfahrenden instruiert werden oder der Veranstalter bestimmt und instruiert zuständige Personen. Die Rollstuhlfahrenden müssen im Treppenhauskorridor, abseits der Fluchttreppe, platziert und betreut werden bis eine Evakuierung durch Hilfskräfte erfolgen kann.
- Galerie Kantonsratsaal:
- Es darf max. ein/e Rollstuhlfahrende/r platziert werden. Im Falle eines Brand-alarmes ist der Veranstalter verantwortlich, dass der Rollstuhlfahrenden unverzüglich in einen anderen Brandabschnitt, sprich Treppenhauskorridor, gebracht werden können. Dazu müssen Begleitpersonen der Rollstuhlfahrenden instruiert werden oder der Veranstalter bestimmt und instruiert zuständige Personen. Die Rollstuhlfahrenden müssen im Treppenhauskorridor, abseits der Fluchttreppe, platziert und betreut werden, bis eine Evakuierung durch Hilfskräfte erfolgen kann.

-

Lichthof

- Es besteht ein generelles Rauchverbot.
- Für Apéros und kleinere Konsumationen stehen Stehtische bereit. Der Veranstalter muss das Catering selber organisieren und dies vorgängig mit dem zuständigen Hauswart absprechen. Aufgrund des schmutzempfindlichen Bodens (Sandstein) wird gebeten, auf fettige Esswaren zu verzichten. Der Veranstalter ist verpflichtet, allfällige Abfälle ordnungsgemäss zu entsorgen.
- Tiere dürfen nicht mit in die Räumlichkeiten genommen werden. Ausgenommen sind Blindenhunde und Assistenzhunde.
- Aus feuerpolizeilichen Gründen darf die Kapazität von max. 250 Personen nicht überschritten werden.
- Aus Sicherheitsgründen ist die Benützung der Obergeschosse (Galerien) nicht gestattet.
- Abfall, PET, Altglas, Karton und Papier muss vom Veranstalter/Catering entsorgt werden.
- Die Tische müssen gereinigt und der Raum muss besenrein abgegeben werden.

Herrenkeller

- Es besteht ein generelles Rauchverbot.
- Sämtliche Konsumation von Speisen und Getränken ist untersagt. Wir verweisen dafür auf die umliegenden Restaurationsbetriebe.
- Tiere dürfen nicht mit in die Räumlichkeiten genommen werden. Ausgenommen sind Blindenhunde und Assistenzhunde.
- Aufgrund der baulichen Gegebenheiten kann die Sicherheit für Rollstuhlfahrende nicht jederzeit gewährleistet werden. Entsprechend ist der Herrenkeller für Rollstuhlfahrende nicht geeignet und es ist im Bedarfsfall auf einen anderen Raum auszuweichen.

Staatsarchiv

- Es besteht ein generelles Rauchverbot.
- Kleinere Apéros oder Kaffeepausen sind erlaubt. Der Veranstalter muss dies selber organisieren und vorgängig mit dem zuständigen Hauswart absprechen. Der Veranstalter ist verpflichtet, allfällige Abfälle ordnungsgemäss zu entsorgen.
- Tiere dürfen nicht mit in die Räumlichkeiten genommen werden. Ausgenommen sind Blindenhunde und Assistenzhunde.